

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes – Bundestags- Drs. 16/6814 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

I. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung¹“

II. Die Bezeichnung des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Änderung des Gentechnikgesetzes“

III. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

- „b₁) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Inverkehrbringen
 die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzen bestimmt sind; jedoch gelten
- a) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr,
 b) die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung
 nicht als Inverkehrbringen,“ “
- b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
- „13a. Bewirtschafter
 eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft über eine Fläche zum Anbau von gentechnisch veränderten Organismen besitzt.“ “
2. In Nummer 14 wird dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a vorangestellt:
- „0a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma am Ende der Nummer 1 wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in eine Anlage abgegeben werden, in der Einschließungsmaßnahmen nach Maßgabe des Satzes 2 angewandt werden.“
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.“
3. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Er muss diese Pflicht hinsichtlich der in § 1 Nr. 2 genannten Belange gegenüber einem anderen insoweit nicht beachten, als dieser durch schriftliche Vereinbarung mit ihm auf seinen Schutz verzichtet oder ihm auf Anfrage die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb eines Monats erteilt hat und die Pflicht im jeweiligen Einzelfall ausschließlich dem Schutz des anderen dient. In der schriftlichen Vereinbarung oder der Anfrage ist der andere über die Rechtsfolgen der Vereinbarung oder die Nichterteilung der Auskünfte aufzuklä-

ren und darauf hinzuweisen, dass er zu schützende Rechte Dritter zu beachten hat. Die zulässige Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis sind der zuständigen Behörde und der zuständigen Bundesoberbehörde rechtzeitig vor der Aussaat oder Pflanzung anzuzeigen. Die zuständige Bundesoberbehörde trägt das Vorliegen einer Vereinbarung oder das aufgrund der Nichterteilung der Auskünfte zulässige Abweichen von den Vorgaben der guten fachliche Praxis im Standortregister zum Standort des Bewirtschafters ein.“ “

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 6 werden vor den Wörtern „die Eignung“ die Wörter „einschließlich des Informationsaustauschs mit Nachbarn und Behörden,“ eingefügt.“ “

4. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Nach § 16d wird folgender § 16e eingefügt:

„§ 16e

Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtiges Saatgut

Die §§ 16a und 16b sind nicht auf Saatgut anzuwenden, sofern das Saatgut aufgrund eines nach § 17b Abs. 1 Satz 2 GenTG festgelegten Schwellenwertes nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden muss oder im Falle des Inverkehrbringens gekennzeichnet werden müsste.“ “

5. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie Vorschriften für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des in Verkehr zu bringenden Produktes“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen ist unter den Voraussetzungen von Satz 1 zulässig.“ “

6. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Genehmigung“ ein Komma und die Angabe „ausgenommen in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. innerhalb von drei Jahren nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der gentechnischen Anlage begonnen oder“ “

7. In Nummer 27 werden an Nummer 1 des Zitats die Wörter „sofern sie für die Bundesoberbehörde relevant sind,“ angefügt.

IV. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes

Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) ², wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGent-DurchfG)“.

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Voraussetzungen für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel

(1) Ein Lebensmittel darf mit einer Angabe, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, nur in den Verkehr gebracht oder beworben werden, soweit die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 eingehalten worden sind. Es darf nur die Angabe „ohne Gentechnik“ verwendet werden.

(2) Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die nach

1. Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder
2. Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

² Erstes Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (Bundestags-Drs. 16/6557)

gekennzeichnet sind oder, soweit sie in den Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären.

(3) Es dürfen keine Lebensmittel und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen, aber nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder Artikel 4 Abs. 7 oder 8 oder Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 von den Kennzeichnungsvorschriften ausgenommen sind.

(4) Im Falle eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat tierischer Herkunft darf dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, kein Futtermittel verabreicht worden sein, das nach

1. Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder
2. Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003

gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht würde, zu kennzeichnen wäre. Für den Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist, gelten für die in der Anlage genannten Tierarten die dort geregelten Anforderungen.

(5) Zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat dürfen keine durch einen genetisch veränderten Organismus hergestellten Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe sowie Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3011) geändert worden ist, verwendet worden sein. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe sowie Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, für die auf Grund einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) eine Ausnahme zugelassen ist.

(6) Für die Begriffe

1. „durch einen genetisch veränderten Organismus hergestellt“ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und
2. „Verarbeitungshilfsstoff“ gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe y der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

§ 3b

Nachweise für die Kennzeichnung ohne Anwendung
gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel

Derjenige, der Lebensmittel mit der Angabe nach § 3a Abs. 1 in den Verkehr bringt oder bewirbt, hat nach Maßgabe des Satzes 2 über das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen der Lebensmittel oder das Füttern der Tiere Nachweise zu führen, dass die für das Verwenden der Angabe vorgeschriebenen Anforderungen eingehalten worden sind. Geeignete Nachweise sind insbesondere

1. verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten, dass die Voraussetzungen für die Kennzeichnung erfüllt sind,
2. in den Fällen des § 3a Abs. 2 und 4 Etiketten oder Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse oder
3. im Fall des § 3a Abs. 3 Analyseberichte oder eine Dokumentation, aus der mit hinreichender Sicherheit hervorgeht, dass die Voraussetzung für die Kennzeichnung erfüllt ist.

Die Kennzeichnung eines Lebensmittels mit einer Angabe im Sinne des § 3a Abs. 1 ist unzulässig, soweit die Nachweise nach Satz 1 nicht geführt werden können.“

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden

- a) in Buchstabe a das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) dem Buchstaben b das Wort „und“ angefügt und
- c) folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Lebensmitteln, die mit einer Angabe im Sinne des § 3a Abs. 1 in Verkehr gebracht oder beworben werden,“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3a Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Versuch strafbar.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 6 Abs. 3a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3a werden die neuen Absätze 2 bis 5.
- c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3a Abs. 1 Satz 2 eine Angabe verwendet,
 2. entgegen § 3b Satz 1 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
 3. entgegen § 3b Satz 3 ein Lebensmittel kennzeichnet.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 7; er wird wie folgt gefasst:
 „(7) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 6 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

6. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 3a Abs. 4 Satz 2)

Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels,
 innerhalb dessen eine Verfütterung von
 genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist *)

lfd. Nr.	Tierart	Zeitraum
1	bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
2	bei kleinen Wiederkäuern	sechs Monate
3	bei Schweinen	vier Monate
4	bei milchproduzierenden Tieren	drei Monate
5	bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
6	bei Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen

	gung	
--	------	--

Artikel 3

Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung – NLV)“.

2. Die Gliederungsbezeichnung „Abschnitt 1: Neuartige Lebensmittel“ wird gestrichen.

3. Der Abschnitt 2 wird aufgehoben.

4. Die Gliederungsbezeichnung „Abschnitt 3: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ wird gestrichen.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 3 ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in den Verkehr bringt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung (1) gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

V. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die neuen Artikel 4 und 5; sie werden wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Neubekanntmachungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut des Gentechnikgesetzes, des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderung durch dieses Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 3 treten am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Bundesregierung der Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/13/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 109 S. 29), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/68/EG vom 27. November 2007 (ABl. EU Nr. L 310 S. 11) geändert worden ist, die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes mit einer Begründung mitgeteilt hat, soweit nicht die Kommission innerhalb der in Artikel 19 Unterabs. 3 der Richtlinie 2000/13/EG genannten Frist eine gegenteilige Stellungnahme abgegeben hat. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Tag der in Satz 1 genannten Mitteilung sowie den Tag des Inkrafttretens der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Begründung zu IV (Artikel 2 und 3)

Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Die aus dem Jahre 1998 stammende Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) regelt die Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln mit der Angabe „ohne Gentechnik“. In der Praxis hat die Regelung allenfalls marginale Bedeutung gewonnen. Sie bedarf einer praktikableren Ausgestaltung, um für Verbraucherinnen und Verbraucher realistische Wahlmöglichkeiten und Transparenz zu schaffen. Gleichzeitig ist der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Begrifflichkeiten Rechnung zu tragen.

Des Weiteren ist der bisherige Regelungsort, die NLV, seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel rechtssystematisch unpassend geworden. Seitdem nämlich enthält die zur NLV korrespondierende Gemeinschaftsregelung, die Verordnung (EG) Nr. 258/98 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, keine Regelungen zur Gentechnik mehr. Diese sind vielmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel enthalten, mit der das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz korrespondiert. Dieses Gesetz ist folglich auch der rechtssystematisch passendere Ort zur Regelung der Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel.

Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz wird um eine Regelung zur Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel ergänzt. Die neue Vorschrift wird an die bestehenden Begrifflichkeiten des Gemeinschaftsrechts angepasst und praktikabler ausgestaltet. Während die Verwendung von Tierarzneimitteln und Futtermittelbestandteilen, die durch genetisch veränderte Organismen, in aller Regel Mikroorganismen, im geschlossenen System hergestellt wurden, kennzeichnungsunschädlich sein soll, soweit sie anders als durch GVO hergestellt nicht verfügbar und nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) zugelassen sind, darf diese Angabe für Produkte von Tieren, an die Futtermittel verabreicht wurden, die den Hinweis auf die Gentechnik tragen, nicht verwendet werden.

Als Folgeänderung sind die Bestimmungen der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung zur Regelung der Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel aufzuheben.

Besonderer Teil

Zu Nummer I (Bezeichnung des Gesetzes)

Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes an den erweiterten Anwendungsbereich. Der Gesetzentwurf ist der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG notifiziert worden. Ein entsprechender Hinweis ist in eine Fußnote zur Überschrift aufzunehmen.

Zu Nummer II

Die Einfügung der Artikelbezeichnung dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer III (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 GenTG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 6 GenTG)

Bei der Definition des Inverkehrbringens wird zur Klarstellung des Gewollten – mit einer rechtsförmlichen Anpassung – ein Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 13a GenTG)

Die Änderung entspricht – mit einer rechtsförmlichen Anpassung – einem Vorschlag des Bundesrates. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Gesetzesvollzug wird der Bewirtschafter als derjenige definiert, der die Verfügungsgewalt und die tatsächliche Sachherrschaft über die Fläche hat.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 1a GenTG)

Die Änderung kommt dem Wunsch des Bundesrates nach, in § 14 Abs. 1a des Gentechnikgesetzes das Gewollte klarzustellen. Abgestellt wird nunmehr auf die Abgabe der bezeichneten gentechnisch veränderten Organismen in die bezeichnete Anlage. Damit wird an die Definition des Inverkehrbringens in § 3 Nr. 6 des Gentechnikgesetzes angeknüpft. Unter den genannten Voraussetzungen sind auch der Transport zwischen den Anlagen und die Verwendung in der aufnehmenden Anlage zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 16b GenTG)**Zu Buchstabe a** (§ 16b Abs. 1 Satz 2 und 3 GenTG)

Die Änderung setzt hinsichtlich der Frist einen Vorschlag des Bundesrates um. Die im Regierungsentwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Bundesrats-Drucksache 563/07) enthaltene Frist von einem Monat, nach deren Ablauf der Erzeuger gentechnisch veränderter Pflanzen die Anbaupläne eines Nachbarn, der die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, nicht mehr zu beachten braucht, wird im Gesetz übernommen. Durch die Änderung wird schon im Gesetz klargestellt, dass die Mitteilung eine Aufklärung über die Rechtsfolgen der Nichterteilung von Auskünften enthalten muss. Weiterhin wird eine Pflicht für die zuständige Bundesoberbehörde geschaffen, ein zulässiges Abweichen von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis im Standortregister beim Eintrag des Bewirtschafters kenntlich zu machen.

Zu Buchstabe b (§ 16b Abs. 6 GenTG)

Durch die Änderung wird einem Vorschlag des Bundesrates insofern entsprochen, dass auch der Informationsaustausch mit Nachbarn und Behörden von der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis umfasst ist.

Zu Nummer 4 (§ 16e GenTG)

Durch die Neuformulierung des §16e soll klargestellt werden, dass, nach Einführung eines entsprechenden Schwellenwertes nach § 17b GenTG, Saatgut unterhalb dieses Schwellenwertes nicht unter die Pflichten der §§ 16a und 16b GenTG fällt.

Zu Nummer 5 (§ 19 GenTG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. § 19 Satz 3 des Gentechnikgesetzes wird dahingehend präzisiert, dass als nachträgliche Anordnung Nebenbestimmungen und Auflagen möglich sind und diese der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen müssen.

Zu Nummer 6 (§ 27 GenTG)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und ersetzt die behördliche durch eine gesetzliche Frist.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 1 GenTG)

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates und beschränkt die Meldung der Landesbehörden an die Bundesoberbehörde über die im Vollzug des Gentechnikgesetzes getroffenen Entscheidungen auf solche, die für die Bundesoberbehörde relevant sind.

Zu Nummer IV (Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und der NLV)**Zu Nummer 1** (Bezeichnung)

Anpassung der Bezeichnung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes an den um eine Kennzeichnungsregelung erweiterten Anwendungsbereich.

Zu Nummer 2 (§§ 3a und 3b EGGentTDurchfG):

Zu § 3a (Voraussetzungen für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel)

Das Täuschungsverbot des § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, insbesondere des Absatzes 1 Nr. 3, wird nicht berührt.

Unter Herstellung eines Lebensmittels ist nicht ein weit gefasstes Herstellen gemeint, nicht also beispielsweise die gesamte landwirtschaftliche Nutztierproduktion oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln bei der Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft. Hinsichtlich der Erzeugung werden nur Anforderungen an die verabreichten, d. h. verwendeten Futtermittel gestellt.

Zu Absatz 1

Der bisherige Wortlaut der Kennzeichnungsangabe wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Mit einem Hinweis auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind nach Gemeinschaftsrecht grundsätzlich Lebensmittel, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden. Der letzte, konjunktivisch gefasste Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Ge-

meinschaftsrecht bei einer Verwendung derartiger Erzeugnisse auf dem eigenen Hof keine Kennzeichnungspflicht besteht.

Zu Absatz 3

Verboten ist ebenfalls die Verwendung von Lebensmitteln, die zwar aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmeregelung nicht mit einem Hinweis auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind, dennoch aber genetisch veränderte Lebensmittel sind. Das Verwendungsverbot bedeutet aber nicht, dass bei der Überwachung aufgefundene geringfügige Spuren von gv-Bestandteilen im Produkt zwangsläufig zur Unzulässigkeit der Kennzeichnung mit der Angabe „ohne Gentechnik“ führen würden. Vielmehr hat der Verwender der Kennzeichnung eine Darlegungspflicht, dass der Gehalt an gv-Bestandteilen zufällig oder technisch unvermeidbar ist. Diese Pflicht trifft ihn mangels eines Schwellenwertes für eine zu dulddende Höhe von gv-Bestandteilen schon bei einem Wert oberhalb der Nachweisgrenze, also in der Regel von mehr als 0,1 %. Für die Darlegung der Nichtverwendung von gv-Bestandteilen reicht somit in der Regel der Hinweis auf die Nichtverwendung von gv-gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Bestandteilen nicht aus. Bei Produkten, bei denen nach der Verkehrserfahrung mit einem geringen Anteil oder auch nur mit Spuren von gv-Bestandteilen gerechnet werden muss, wird von dem Verwender der Kennzeichnungsmöglichkeit "ohne Gentechnik" in der Praxis regelmäßig eine Kontrolle auf die Abwesenheit solcher gv-Gehalte zu fordern sein. Bei Honig würde dies bedeuten, dass von der Kennzeichnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Imker Vorsorge getroffen hat, dass zufällige oder technisch unvermeidbare Einträge von GV Pollen in Honig unterhalb von 0,1% liegen.

Zu Absatz 4

Verboten sind Futtermittel, die nach Gemeinschaftsrecht mit einem Hinweis auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Für die in der Anlage nicht genannten Tierarten gilt das Verwendungsverbot uneingeschränkt für die gesamte Lebenszeit des Tieres.

Imkereiprodukte unterfallen § 5b Absatz 4 nur insoweit, als genetisch veränderte Futtermittel verabreicht werden.

Die Verwendung von Tierarzneimitteln, einschließlich Impfstoffen, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind, soll kennzeichnungsunschädlich sein, auch und gerade im Interesse des Wohlergehens der Tiere. Derartige Anwendungen der so genannten Roten Gentechnik sind gesellschaftlich weitgehend akzeptiert. Im Interesse einer ausgewogenen

Tierernährung soll auch hinsichtlich der Verwendung bestimmter mithilfe der Gentechnik hergestellter Fermentationsprodukten entsprechend verfahren werden können. Solche Fermentationsprodukte, beispielsweise Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine, werden unter den kontrollierten Bedingungen des geschlossenen Systems umwelt- und ressourcenschonend hergestellt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen; nicht gemeint ist ein weit gefasstes Herstellen, nicht also beispielsweise die gesamte landwirtschaftliche Nutztierproduktion oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln bei der Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft. Soll in diesen Fällen mit der Angabe „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden, ist es unzulässig, durch genetisch veränderte Organismen hergestellte Stoffe zu verwenden. Für die Dicklegung der Milch bei der Käseherstellung ist beispielsweise die Verwendung von gentechnisch hergestelltem Chymosin, das anstelle des natürlichen Ferments aus dem Kälbermagen verwendet werden kann, unzulässig. Das Verwendungsverbot soll nicht über das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinausgehen; daher wird auf die im Rahmen der Öko-Verordnung ggf. zugelassenen Ausnahmen gleitend verwiesen.

Zu Absatz 6

Es gelten die genannten gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmungen.

Zu § 3b

Die Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Lebensmittel in Verkehr bringt oder bewirbt, Nachweise zu führen hat, wie die Nachweise geführt werden können und die Rechtsfolge, wenn derjenige, der das Lebensmittel in Verkehr bringt oder bewirbt, die Nachweise nicht führen kann. Einer vergleichbaren Verbindlichkeit wie den Regelbeispielen nach Nr. 1 kommt auch der Angabe „ohne Gentechnik“ auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten zu. Die Regelung entspricht weitgehend dem § 5 der NLV. Die nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen im Satz 2 trägt mit Nummer 2 den geltenden Bestimmungen im Gemeinschaftsrecht zur Gentechnik-Pflichtkennzeichnung Rechnung. Mit Nummer 3 soll dem Hersteller die Möglichkeit eröffnet werden, neben der Vorlage von Analyseberichten auch Darlegen zu können, warum im Einzelfall gv-Bestandteile ausgeschlossen sind (beispielsweise die Herkunft aus einer gentechnikfreier Region oder die Anwendung spezifischer Kontrollmaßnahmen).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es wird das Überwachungs- und Eingriffsinstrumentarium des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs nutzbar gemacht; einer speziellen Regelung wie der des § 6 NLV bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 4 (§6)

Folgeanpassung im Hinblick auf die in § 6 normierten Straftatbestände unter Beibehaltung der Systematik.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeanpassung im Hinblick auf die in § 7 normierten Ordnungswidrigkeiten unter Beibehaltung der Systematik.

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 3a Abs. 4)

Die Anlage normiert, wie lange vor Gewinnung des Lebensmittels, das mit der Angabe „ohne Gentechnik“ in Verkehr gebracht werden soll, die Fütterung den Anforderungen entsprechen muss.

Zu Artikel 3 (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung)

Weil die Regelung der Kennzeichnung mit der Angabe „ohne Gentechnik“ nun im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfolgt, ist es notwendig, die bisherigen Regelungen in der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung zu streichen.

Zu Nummer V (Neubekanntmachung und Inkrafttreten)**Zu Artikel 4 (Neubekanntmachungen)**

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der geänderten Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da die Regelungen zur Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel bei der Kommission nach Artikel 19 der Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung dafür zu notifizieren sind, sollen die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes zu einem entsprechend späteren Termin in Kraft treten, vorausgesetzt, die Kommission hat im Rahmen des Notifizierungsverfahrens keine gegenteilige Stellungnahme abgegeben.